

**Vereinbarung**  
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

**dem Landkreis Wolfenbüttel**  
Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel

(Träger des Rettungsdienstes)

und

**der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.,**  
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand, ebenda,  
dieser wiederum vertreten durch Jens Tiedemann, Unternehmensbereich  
Rettung & Transport, Kirchplatz 1-3, 29664 Walsrode

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- 
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord,**  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**BKK Landesverband Mitte,**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**IKK classic,**  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der  
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,**  
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover  
(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 9.652.530,- Euro vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 10.158.402,- Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckung per 31.12.2024 in Höhe von 505.872,- Euro.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Die Notarztekosten für die Jahre 2022 bis 2024 konnten noch nicht abschließend geeint werden. Die Forderung beträgt für diese 3 Jahre 1.758.917,- Euro. Für den Abschluss der Entgeltvereinbarung werden linear jährlich ein Drittel von 1.411.674,- Euro in die Kosten eingestellt. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die Kosten nachverhandelt werden können.

(4) Die Notarztekosten für das Jahr 2025 konnten noch nicht abschließend geeint werden. Die Forderung beträgt 617.212,- Euro. Für den Abschluss der Entgeltvereinbarung werden 491.310,- Euro in die Kosten eingestellt. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die Kosten nachverhandelt werden können.

(5) Die Kostenanpassung für den Betrieb der Rettungsleitstelle in 2023 bedarf noch einer Klärung. Für den Abschluss der Entgeltvereinbarung werden die Kosten 2022 zuzügl. Grundlohnsummensteigerung eingestellt. Die Kosten 2025 werden auf dieser Basis fortgeschrieben. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Kosten nicht abschließend vereinbart wurden und nachverhandelt werden können.

(6) Die Kosten der Örtlichen Einsatzleitung des Landkreises Wolfenbüttel für die Jahre 2020 bis 2024 konnten abschließend geeint werden. Die Nachverhandlungsoptionen in den Entgeltvereinbarungen der Jahre 2020 bis 2024 sind damit einvernehmlich abgeschlossen.

(7) Die Personalkosten des beauftragten DRK für das Jahr 2024 wurden geeint. §1 Abs. 5 der Entgeltvereinbarung 2022-2024 ist damit einvernehmlich abgeschlossen.

(8) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal):      11.056 mit    25.662    Kilometern    außerhalb  
der Einsatzpauschale

Notfalltransporteinsätze:	1.157 mit	11.315	Kilometern außer-
halb der Einsatzpauschale			
Qual. Krankentransporteinsätze:	8.097 mit	201.820	Kilometern außerhalb der
Einsatzpauschale			
Notarzteinsätze:	1.357		

## § 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.05.2026 bis zum 30.04.2027 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

### (3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 50 Kilometer* 524,70 €
- Fahrt zum Krankenhaus* Positionsnummer: 3 1 01 01
- Verlegungsfahrt* Positionsnummer: 3 1 01 03
- Sonstiges* Positionsnummer: 3 1 01 00
  
- Für jeden weiteren Kilometer* 4,00 €
- Positionsnummer: 3 1 39 00

### (4) Notfalltransport – NKTW

- *Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 10 Kilometer* 381,75 €
- Fahrt zum Krankenhaus* Positionsnummer: 3 1 02 01
- Verlegungsfahrt* Positionsnummer: 3 1 02 03
- Sonstiges* Positionsnummer: 3 1 02 00
  
- Für jeden weiteren Kilometer* 3,50 €
- Positionsnummer: 3 1 40 00

### (5) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 10 Kilometer* 224,60 €
- Fahrt zum Krankenhaus* Positionsnummer: 41 01 01
- Krankenhausentlassung* Positionsnummer: 49 01 01
- Verlegungsfahrt* Positionsnummer: 41 01 03
- Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* Posnr.: 41 01 20
- Dialysefahrt* Positionsnummer: 41 01 52
- Sonstiges* Positionsnummer: 41 01 00

*Für jeden weiteren Kilometer*

*3,00 €*

*Positionsnummer: 4 1 39 00*

(6) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von 994,10 € berechnet.*

*Fahrt zum Krankenhaus*

*Positionsnummer: 20 12 01*

*Verlegungsfahrt*

*Positionsnummer: 20 12 03*

*Behandlung vor Ort (kein Transport)*

*Positionsnummer: 20 12 40*

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

(12) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, kann der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landes Ausschusses Rettungsdienst; Nds. MBI. Nr. 19/2006 S. 566) nachweisen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig

### **§ 3 Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG.

## **§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch das Deutsche Rote Kreuz gemeinnützige GmbH (Institutionskennzeichen: 600 302 287). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 5 Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung. Auffälligkeiten werden vom Träger analysiert.

## **§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

## **§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit**

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.05.2026 bis zum 30.04.2027 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Wolfenbüttel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Träger

\_\_\_\_\_  
AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.  
Jens Tiedemann

Walsrode, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Niedersachsen  
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den \_\_\_\_\_